

**Satzung
für die Volkshochschule des Landkreises Ammerland
- Kreisvolkshochschule -**

**§ 1
Name und Sitz**

Die Volkshochschule führt den Namen Kreisvolkshochschule Ammerland und hat ihren Sitz in Westerstede. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Kreisvolkshochschule Ammerland e.V. und der in ihr zusammengeschlossenen Volkshochschulen.

**§ 2
Aufgaben der Kreisvolkshochschule**

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (BGBl. I S. 1592) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Ihre Arbeit ist nicht an eine Partei, Konfession, Weltanschauung oder soziale Gruppe gebunden.
- (2) Die Kreisvolkshochschule wendet sich mit einem Bildungsprogramm an Erwachsene und Heranwachsende. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es den Hörern und Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.
- (3) Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungssystems (Schule, Berufsausbildung, Hochschule) u. a. durch Programme im 2. Bildungsweg, berufliche Fortbildung, Elternarbeit, Veranstaltung von Hochschulseminaren und Kontaktstudien.
- (4) Die Kreisvolkshochschule hat die Aufgabe, für das Gebiet des Landkreises Ammerland ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot zu entwickeln.

**§ 3
Träger**

- (1) Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Ammerland.
- (2) Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel für die persönlichen und sachlichen Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

**§ 4
Organe**

- (1) Die Kreisvolkshochschule hat eine hauptberufliche Direktorin/einen hauptberuflichen Direktor und einen Beirat.
- (2) Die Zuständigkeit der Organe nach dem Kommunalverfassungsrecht bleibt unberührt.

**§ 5
Die Direktorin / Der Direktor**

- (1) Die Direktorin / Der Direktor wird vom Landkreis berufen; sie/er ist der Landrätin/dem Landrat unmittelbar unterstellt. Im Übrigen gelten für sie/ihn die für die Bediensteten des Landkreises geltenden Bestimmungen.
- (2) Die Direktorin / Der Direktor ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Kreisvolkshochschule. Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
 - b) die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge,
 - c) die Aufstellung der Arbeitspläne,
 - d) die Vertretung der Planungen und Entscheidungen gegenüber dem Beirat und der Landrätin/dem Landrat,
 - e) die Verpflichtung der nebenberuflichen Dozentinnen/Dozenten und Referentinnen/Referenten,
 - f) die Organisation der Fortbildung der Dozentinnen/Dozenten,
 - g) die Verantwortung für einen korrekten und rationellen Geschäftsablauf,

h) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.

- (3) Der Landkreis beruft auf Vorschlag des Beirats eine pädagogische Mitarbeiterin /einen pädagogischen Mitarbeiter/ zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der Direktorin/des Direktors. Die Direktorin / Der Direktor ist vor dem Vorschlag zu hören.

§ 6

Bildung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus den Mitgliedern kraft Amtes und den vom Kreistag zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Mitglied kraft Amtes sind
- die Landrätin/der Landrat
 - die Leiter der örtlichen Arbeitsstellen.
- (3) Der Kreistag wählt eine Zahl von Kreistagsabgeordneten, die der Zahl der örtlichen Außenstellen entspricht.
- (4) Die Wahl der Beiratsmitglieder nach Abs. 3 erfolgt in entsprechender Anwendung des § 44 NLO. Der Beirat übt seine Tätigkeit bis zur Neuwahl durch den Kreistag nach der nächsten Kreistagswahl aus.
- (5) Für jedes Mitglied des Beirates ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.

§ 7

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat wählt sich eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Sitzungen leitet. Für die/den Vorsitzende/n ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu wählen.
- (2) Der Beirat der Kreisvolkshochschule schlägt dem Landkreis die Direktorin/den Direktor und die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Anstellung vor.
- (3) Der Beirat berät die Direktorin/den Direktor in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er ist kein Ausschuss im Sinne des § 47 NLO.
- (4) Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes mit.
- (5) Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt. In jedem Kalenderjahr sind jedoch mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

- (6) Für Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse des Beirates gelten die für den Kreistag geltenden Bestimmungen.
- (7) Der Beirat kann dem Träger eine Geschäftsordnung für die Kreisvolkshochschule vorschlagen, die auf der Grundlage dieser Satzung die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisvolkshochschule und ihrer Mitarbeiter ergänzend regelt.
- (8) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates werden Entschädigungen nach der Satzung des Landkreises über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Ammerland und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder gezahlt.

§ 8

Außenstellen der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Außenstellen sind als örtliche Arbeitsstellen der Kreisvolkshochschule tätig und sollen ihren Sitz in den Gemeindezentren haben.
- (2) Die Leiterinnen/Leiter der örtlichen Arbeitsstellen werden vom Beirat auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (3) Die Leiterinnen/Leiter der Außenstellen sollen an der Entwicklung eines flächendeckenden Weiterbildungsangebots für die Bevölkerung ihrer Gemeinde aktiv mitarbeiten und sind der Direktorin/dem Direktor gegenüber weisungsgebunden.

§ 9

Arbeitsplan

- (1) Für jeden Arbeitsabschnitt wird ein Arbeitsplan aufgestellt, der in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet zu veröffentlichen ist.
- (2) Der Arbeitsplan soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

§ 10

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann grundsätzlich jeder teilnehmen. Für Lehrgänge mit besonderer Zielsetzung kann die Zulassung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Gebühren der Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden in einer vom Kreistag zu erlassenden Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule Ammerland geregelt.
- (3) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erhalten eine Teilnahmebescheinigung und nach Beendigung bestimmter Lehrgänge auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate und Zeugnisse.
- (4) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule können eine aus bis zu drei Mitgliedern bestehende Vertretung wählen, die ihre Interessen gegenüber der Kreisvolkshochschule wahrnimmt.

§ 11

Dozentinnen/Dozenten

- (1) Den Dozentinnen/Dozenten und Referentinnen/Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
- (2) Die Direktorin/Der Direktor der Kreisvolkshochschule soll mindestens einmal jährlich alle Dozentinnen/Dozenten und Referentinnen /Referenten zu einer Konferenz einberufen, in der wichtige Fragen aus der Arbeit der Kreisvolkshochschule und deren planerische Weiterentwicklung zur Aussprache zu stellen sind. Die Kreisvolkshochschule gibt ihren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern Gelegenheit, an den Fortbildungsveranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (3) Die nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule werden durch Lehrauftrag tätig. Ihre Vergütung richtet sich nach der vom Kreistag zu erlassenden Honorarordnung der Kreisvolkshochschule.
- (4) Die Versammlung nach Abs. 2 Satz 1 kann aus ihrer Mitte einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Dozentenrat bilden, der die Interessen der Dozentinnen/Dozenten und Referentinnen/Referenten gegenüber der Kreisvolkshochschule wahrnimmt.

**§ 12
Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am 01. November 2001 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Ammerland
-Kreisvolkshochschule- in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.09.1987
außer Kraft.

Westerstede, den 15. August 2001

Landkreis Ammerland

Lübben
Landrat

Bensberg
1. Kreisrat